

KAMMER

ZEITUNG DER OÖ LANDARBEITERKAMMER

Aktuell

Folge 358 | Oktober 2022



© DieterG | Pixabay

HIN'GSCHAUT

Seite 3

**EHRUNGEN FÜR
JUBILARE**

Seite 8–11

**OGH-ENTSCHEID
SCHWERARBEITS-
PENSION**

Seite 12–13

**ENTLASTUNGS-
PAKET**

Seite 14–15

**KOLLEKTIV-
VERTRAG
LANDARBEITER**

Seite 20–21

INHALT

- 02 STELLENAUSCHREIBUNGEN
- 03 HIN'GSCHAUT
BEIHILFE ZUR SCHULISCHEN
AUSBILDUNG DER KINDER
- 04 GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE
- 05 GENERALVERSAMMLUNG
OÖ BERUFSJÄGERVEREINIGUNG
- 06 KAMMERRÄTE IM
GESPRÄCH
- 07 QUER DURCHS LAND
- 08 EHRUNGEN
- 12 OGH URTEIL: SCHWERARBEIT
- 13 TEUERUNGSPRÄMIE
- 14 ENTLASTUNGSPAKET
- 16 STAPLERKURSE
FÜR JUGENDLICHE
- 18 BILDUNGSVEREIN
VORSCHAU HERBST
- 20 KOLLEKTIVVERTRAG
- 22 ARBEITNEHMER-
VERANLAGUNG
FÜR AUSLÄNDISCHE
SAISONARBEITSKRÄFTE
- 23 ELEKTRONISCHES REZEPT
IMPRESSUM
- 24 SERVICE- UND
INFORMATIONSTAGE

OÖ Landarbeiterkammer
Tel: 0732 65 63 81, Fax: DW 29
Mail: office@lak-ooe.at

Abteilungs-DW:
Direktion DW 11, Recht DW 22,
Finanzen DW 20, Förderungen DW 24,
Öffentlichkeitsarbeit DW 26

Bereichsbetreuung:
Mag.ª Sandra Schrank: 0664 596 36 37
Gerhard Hoflehner: 0664 326 04 14

OÖ LAK Bildungsverein
Tel: 0732 600 273, Fax DW 12
Mail: bildungsverein@lak-ooe.at

Wir stellen ein:

MITARBEITER/IN FÜR BEREICHSBETREUUNG UND VERWALTUNG (M,W,D)

Kammer d. Arbeiter u. Angestellten in der Land- u. Forstw. für OÖ/Linz/Vollzeit/Berufserfahrung

Wir suchen ab 1. Februar 2023 eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für Bereichsbetreuung und Verwaltung

Voraussetzungen:

- » Absolvent/in einer höheren Schule oder abgeschlossene Berufsausbildung
- » Fallweise Außendienst, daher Führerschein und eigener PKW erforderlich

Als gesetzliche Interessenvertretung vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Belangen.

Aufgaben:

Kommunikation und Mitgliederbetreuung stehen im Vordergrund. Sie beraten und unterstützen die Kammermitglieder bei allen Anfragen und Förderungsangelegenheiten und Sie

leisten Erstinformation in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten.

Weitere Aufgaben sind die Beratung und Unterstützung von Betriebsräten in ihrer Betriebsratsstätigkeit und die Prüfung von Betriebsratsfonds etc.

Ihr Profil:

Sie haben ein korrektes Auftreten, Verhandlungsgeschick, sind einsatzbereit und teamfähig.

Wir bieten eine sichere Anstellung nach unserem Dienstrecht mit einer Einstufung auf Vollzeitbasis LD 14 (mind. 2.859,50 EUR), während der Einschulungsphase LD 17 und ein hervorragendes Arbeitsklima.

Wenn Sie unser ambitioniertes Team verstärken wollen, bewerben Sie sich mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-mail an office@lak-ooe.at.

Jetzt bewerben

WWW.LAK-OOE.AT/KONTAKT

LEITER/IN FÜR DIE ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN (M, W, D)

Kammer d. Arbeiter u. Angestellten in der Land- u. Forstw. für OÖ/Linz/Vollzeit/Berufserfahrung

Wir suchen (zum ehestmöglichen Eintritt) eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für den Bereich Lohnverrechnung, Buchhaltung und Verwaltung.

Voraussetzungen:

- » Absolvent/in einer höheren Schule
- » Gute Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsausbildung
- » Führerschein und eigener PKW von Vorteil

Aufgaben:

Personalverrechnung, Durchführung der Buchhaltung samt Jahresabschluss, Finanzplanung und Einkauf. Unterstützung der Geschäftsführung in allen organisatorischen und administrativen Belangen.

Ihr Profil:

Sie haben ein korrektes Auftreten, Sie haben analytisches Denkvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft. Gute Kenntnisse in MS-Office und Erfahrung mit BMD-Software sind vorteilhaft.

Wir bieten eine sichere Anstellung nach unserem Dienstrecht mit einer Einstufung auf Vollzeitbasis LD 10 (mind. 3.808,10 EUR) mit Bereitschaft zur Überzahlung (abhängig von Qualifikation und Erfahrung), während der Einschulungsphase LD 14 und ein hervorragendes Arbeitsklima.

Wenn Sie unser ambitioniertes Team verstärken wollen, bewerben Sie sich mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-mail an office@lak-ooe.at.

Hin'geschaut



Gerhard Leutgeb

Präsident der OÖ Landarbeiterkammer

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Zunächst etwas Erfreuliches: die OÖ Landarbeiterkammer konnte in einem Musterprozess in Sachen Schwerarbeitspension eine positive Entscheidung herbeiführen. Der Oberste Gerichtshof hat geurteilt, dass bei der Berechnung der erforderlichen Kalorienanzahl versicherte Tätigkeiten zusammenzurechnen sind. Das ermöglicht nun vielen unserer Mitglieder, die neben ihrer unselbstständigen Tätigkeit beispielsweise eine Landwirtschaft betreiben, einen deutlich verbesserten Zugang zur Schwerarbeitspension.

Weniger erfreulich ist, dass die Krisenzeiten uns noch länger beschäftigen werden. Ohne die Situation kleinreden zu wollen, aber mit vereinten Kräften können wir daraus gestärkt hervorgehen. Der Weg ist vorgegeben – weg von fossilen Energieträgern hin zu regenerativen Energien. Das verschafft uns mehr Unabhängigkeit, ist aber nicht von heute auf morgen zu stemmen. Der Ukraine-Krieg beschleunigt dieses Umdenken und wir können die angestrebten Klimaziele hoffentlich doch noch für nachfolgende Generationen erreichen.

Krisenzeiten verstärken immer auch den Charakter der Menschen: die Solidarischen werden noch solidarischer, die Unsolidarischen noch unsolidarischer. Die Zeit des Erntedanks ist deshalb ein guter Anlass, um Danke zu sagen. Es ist aber auch die Zeit, darüber nachzudenken, woher unsere Lebensmittel stammen, wann was wächst, wer die Produkte anbaut und erntet, wie sie in den Supermarkt kommen und wie kostbar sie sind. Die Schwächen der Selbstversorgung in einer globalen Welt zeigen sich in der Krise deutlich und führen uns vor Augen, wie wichtig kurze Wege sind. Saisonal und regional stärkt die Versorgungssicherheit und sorgt für eine gute Klimabilanz.

Alle Augen sind auf die kommenden Lohn- und Gehaltsverhandlungen gerichtet. Durch die Preissteigerungen können sich immer mehr Menschen das Leben immer weniger leisten. So richtig und wichtig die staatlichen Hilfsmaßnahmen sind, eine „Vollkasko“ wird es nicht geben, ohne nachfolgende Generationen über Gebühr zu belasten. Daher müssen die aktuellen Preissteigerungen zu entsprechenden Lohn-

erhöhungen führen, um jene Nachfrage zu ermöglichen, auf die ein intakter Wirtschaftskreislauf angewiesen ist. Besonders die unteren Lohnkategorien müssen stärker angehoben werden, da Menschen mit geringerem Einkommen besonders von der Krise betroffen sind. Je runder der Wirtschaftskreislauf wieder funktioniert, desto stabiler werden auch die Preise wieder werden.

Es muss unser Bestreben sein – in unserer Arbeitswelt, in unserem Land und unserer Gesellschaft –, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen gerecht werden und für jeden bei der Erreichung seiner Lebensziele förderlich wirken!

**verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**

FÖRDERUNG

BEIHILFE ZUR SCHULISCHEN AUSBILDUNG DER KINDER

Voraussetzungen:

- » Mindestens 1-jährige Zugehörigkeit zur OÖ LAK mit Umlagepflicht in den letzten 36 Monaten
- » LAK-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Dienstnehmerinneneigenschaft und LAK-Mitgliedschaft bei Auszahlung
- » Ansuchen mittels vollständig und korrekt ausgefülltem Antragsformular.
- » Für Kinder, die ab dem 10. Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sofern eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegeben ist.
- » Der Antrag ist im Laufe des Schuljahres einzubringen (Anfang September bis Ende August).
- » Erhält der Schüler während des Schulbesuchs ein laufendes Einkommen bis max. 500 €, ist eine Beihilfe von 100 € möglich.
- » Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Höhe:**
 - » 100 € bzw. 135 € (wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist)

Nachweise:

- » Vorlage einer Schulbesuchs- bzw. einer Inskriptionsbestätigung, schlüssiger Nachweis über notwendige auswärtige Unterbringung wie zB Mietvertrag, Heimbestätigung oder Meldezettel.

Auskunft und Hilfe erhalten Sie bei den Bereichsbetreuern und Rosemarie Jachs.

T: 0732 656 381 24
M: rosemarie.jachs@lak-ooe.at



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA

Leiterin Konsumentenberatung / AK OÖ

GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE VON VERBRAUCHERN – WANN KANN ICH REKLAMIEREN?

„Die Gewährleistung betrifft nur Mängel, die zum Zeitpunkt der Waren- oder Werkübergabe bereits vorhanden waren – der Wurm muss von Anfang an drinnen gewesen sein, selbst wenn man das erst später merkt. Waren oder Werke, die schon bei Kauf oder bei der geplanten Übernahme sichtbare Mängel aufweisen, keinesfalls akzeptieren.“

Zu den bisherigen Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist das neue Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) in Kraft getreten.

FÜR WELCHE VERTRÄGE GILT DAS NEUE VGG?

Die neuen Regelungen gelten für Verbraucherverträge und umfassen den Kauf von beweglichen Waren (zB. Handys, Kleidung, etc.) – auch wenn diese erst herzustellen sind (Werklieferverträge) – sowie Verträge über digitale Leistungen wie E-Book oder Streamingdienste.

Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind: lebende Tiere, analoge Dienstleistungen (zB. Friseurbesuch), Glücksspiel- und Finanzdienstleistungen, der Kauf von Immobilien, Stromlieferverträge oder reine Werkverträge.

WANN LIEGT EIN GEWÄHRLEISTUNGSFALL VOR?

Wenn Sie etwas kaufen, können Sie davon ausgehen, dass Ihnen das gekaufte Produkt fehlerfrei übergeben wird. Bemerkten Sie bei Übergabe sichtbare Mängel, sollten Sie die Ware nicht entgegennehmen. Haben Sie die Ware bereits übernommen und entdecken erst später Mängel, können Sie Ihre Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung gegenüber dem Händler geltend machen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das gekaufte Produkt grundlos kaputt geht oder nicht funktioniert.

FÜR WELCHE EIGENSCHAFTEN HAFTET DER UNTERNEHMER?

Grundsätzlich können Verbraucher davon ausgehen, dass die Ware oder die bereitgestellte digitale Leistung die vertraglich vereinbarten und erforderlichen Eigenschaften aufweist.

Für Waren mit digitalen Elementen (zB. Laptop mit Betriebssystem) und für digitale Leistungen (wie Streamingdienste) trifft das Unternehmen zudem eine Aktualisierungspflicht. Es hat auch jene Updates zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die von ihm erbrachten Leistungen auch künftig dem Vertrag entsprechen. Diese nachträgliche

Leistungspflicht besteht bei fortlaufenden Verträgen für die gesamte Vertragslaufzeit, bei Waren mit digitalen Elementen für mind. 2 Jahre. Wird die digitale Leistung einzeln bereitgestellt (E-Book mit unbefristetem Nutzungsrecht oä), so sind Updates während einer erwartbaren Zeitspanne zur Verfügung zu stellen.

Konsumenten müssen über Updates und auch die Folgen des Nicht-Installierens innerhalb angemessener Frist vom Unternehmen informiert werden. Unterbleibt die Aktualisierung dann durch den Verbraucher, so kann dies dazu führen, dass das Unternehmen nicht für dadurch entstandene Mängel haftet.

Achtung: Abweichungen von objektiv erforderlichen Eigenschaften und der Aktualisierungspflicht für digitale Leistungen sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Das Unternehmen muss den Verbraucher davon in Kenntnis setzen und der Verbraucher muss dieser Abweichung ausdrücklich zustimmen. Eine Regelung in den Allgem. Geschäftsbedingungen reicht nicht aus, um diesen Verzicht zu rechtfertigen.

Bei Waren mit digitalen Elementen haftet das Unternehmen auch für fehlerhafte Anleitungen vom Anbieter der digitalen Leistung die mitgeliefert werden.

24. GENERALVERSAMMLUNG DER OÖ BERUFSJÄGERVEREINIGUNG IN BAD GOISERN



Die heurige Generalversammlung fand auf historischem Boden statt. Das innere Salzkammergut ist ein Kernland der Berufsjäger. Landschaft und Aufgabengebiet sind prädestiniert für die Tätigkeit professioneller Kräfte in der Jagd. Und die Zahl der Berufsjäger nimmt mittlerweile wieder zu.

Auch das jagdliche Schießen fand an historischer Stätte statt; Tradition ist ein wichtiger Bestandteil der Jagd ebenso wie die Weiterentwicklung und die Anpassung an die geänderten Bedürfnisse der Gesellschaft und der Natur. Dies waren auch die zentralen Themen der Veranstaltung.

Als Ehrengäste konnte Obmann Helmut Neubacher den Bezirksjägermeister von Steyr Rudolf Kern (in Vertretung des Landesjägermeisters) ebenso begrüßen wie den Präsidenten Gerhard Leutgeb und

KD Dr. Siegfried Glaser von der OÖ Landarbeiterkammer und den Referenten der Veranstaltung Leopold Staudigl. In seiner Grußansprache umriss BJM Rudolf Kern die neuen Herausforderungen, welchen sich die Jagd 2022 stellen muss. Die Coronapandemie hat die Herausforderungen sichtbarer gemacht, die Forderungen drängender. Sie hat aber auch gezeigt, dass die Jagd systemrelevant ist und in ihrer modernen Ausformung unverzichtbar. Gerade deshalb nimmt die Bedeutung der Berufsjäger zu. Die gute Zusammenarbeit aller jagdlichen Organisationen ist von größter Wichtigkeit.

Dass dabei die Ausbildung eine wichtige Rolle einnimmt, war ein weiteres Thema, welches unter anderem von Präsident Gerhard Leutgeb aufgegriffen wurde. Es wurde der eingeschlagene Weg einer ein-

v.l.n.r. Dr. Wolfgang Ecker, Georg Eck-schlager, Heinrich Pernkopf, Thomas Wimmer, Helmut Neubacher

heitlichen Lehrausbildung in ganz Österreich einhellig begrüßt und es besteht die Hoffnung auf eine Realisierung noch in diesem Jahr.

Auch die zu erwartenden gesetzlichen Veränderungen wurden eingehend diskutiert und die enge Abstimmung mit dem Landesjagdverband als zielführend herausgehoben. Die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft wurde anhand der Gamswildzählung erörtert und für die Entwicklung als besonders wichtig erachtet.

Nach einigen internen Punkten folgte ein Vortrag über „Schweißarbeit im Wandel der Zeit“, welcher Jagd und Hund in der modernen Gesellschaft beleuchtet hat.

BLICK IN DIE VOLLVERSAMMLUNG



Seit Mai DJ verstärkt KR Thomas Fischer die Vollversammlung der LAK. Der 44-jährige ist gelernter Einzelhandelskaufmann und begann 1994 seine Lehre in der Lagerhaus Werkstätte Ulrichsberg. „Ich mag meinen Tätigkeitsbereich und den direkten Kontakt zu Menschen, deshalb bin ich nun schon seit 28 Jahren in der Lagerhausgenossenschaft Rohrbach tätig“, so Fischer.

Der Vater eines Sohnes bringt sich seit 2013 in die Betriebsratsarbeit ein. Zunächst als Ersatzmitglied und seit 2017 als Mitglied. Bei der Wahl im November 2021 wurde er Betriebsratsvorsitzender und folgte dieses Jahr David Huber als Kammerrat der OÖ Landarbeiterkammer nach.

Seine freie Zeit widmet er der Jugendbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr Ödenkirchen oder schaut in seinem Waldgrundstück nach dem Rechten. „Den Bäumen quasi beim Wachsen zusehen und die Natur beobachten ist für mich die beste Entspannung, die es gibt“, so der Mühlviertler.

KR Johannes Hangweier machte eine Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter sowie zum Landschaftsgärtner und Grünflächengestalter.

Nach einiger Zeit auf Montage für Großprojekte in der Grünflächengestaltung ergab es sich, dass in der Lagerhaus Filiale Bachmanning 2013 eine Stelle nachbesetzt wurde. „Ich bin gerne daheim und es war mir klar, dass auf Montage sein auf Dauer eher nichts für mich ist“, so der naturverbundene Nebenerwerbsbauer. Nunmehr ist der 33-jährige seit neun Jahren in der Genossenschaft tätig „und hat seine Entscheidung nie bereut“, wie er sagt.

Ein Jahr nach seinem Dienstantritt war er bereits Ersatzmitglied im Betriebsrat, seit 2019 stellvertretender Vorsitzender und nach der Neukonstituierung 2021 Betriebsratsvorsitzender. Nach dem Ausscheiden von Franz Burgstaller im Frühjahr DJ folgte ihm Hangweier als Kammerrat in die Vollversammlung der LAK nach.



KAMMERRÄTE IM GESPRÄCH

mit
Johannes Pointner



Johannes Pointner

Der gelernte Tischler, der im Sommer seinen 50. Geburtstag feiern durfte, ist in Hofkirchen a.d.Tr. aufgewachsen und jetzt in Tolleterau in der Gemeinde St Georgen bei Grieskirchen beheimatet. Der Vater dreier Kinder bastelt in seiner Freizeit gerne in seiner Tischlerwerkstatt oder gönnt sich eine Ausfahrt mit seinem Oldtimer. Mit dem Fahrrad die Gegend erkunden und im Winter auf Skiern Spuren auf beschneiten Hängen ziehen, gehören ebenso zu seinen Leidenschaften wie Wandern und Reisen. Seit 2017 ist der diplomierte Behindertenpädagoge Kammerrat in der Vollversammlung.

COURAGE ZEIGEN LOHNT SICH IMMER

Motto von Johannes Pointner

Was ist das Besondere an deiner Arbeit?

Ich schöpfe viel Kraft aus dem positiven Feedback unserer Tätigkeit. Es ist ein gutes Gefühl und Bestätigung, dass wir mit unserem Tun Verbesserungen und Lebensfreude bei den Klienten erzielen und etwas zu deren Wohle beitragen können. Das gelingt am besten durch gegenseitigen Respekt, aufrichtige Kommunikation und gelebte Begegnungen auf Augenhöhe. Die sehr abwechslungsreichen Aufgaben in meinem Beruf sind mit ein Grund, warum ich diese Arbeit so mag.

Was zeichnet deiner Meinung nach einen guten Betriebsrat aus?

Ich bin seit 2014 Betriebsratsvorsitzender am Hof Schlüßlberg. Erfahrungswerte, gut zuhören können, ein Gespür für die Menschen haben, ist meiner Meinung nach sehr wichtig. Außerdem sollten Betriebsräte die Probleme im Betrieb und der gesamten Belegschaft möglichst gut kennen. Was wiederum bedeutet: ein guter Betriebsrat ist so oft wie möglich im persönlichen Kontakt mit den Mitarbeitern!

Deine persönlichen Schwerpunkte in der Betriebsratsarbeit?

Mehrwert für die Belegschaft, MitarbeiterInnen unterstützen, Hilfestellung bei Förderansuchen, damit sie zu ihrem Recht zu kommen. Der Betriebsrat soll Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Das Miteinander und die Kollegialität im Betrieb fördern. Darum geht es mir. Auch und vor allem in der Corona-Pandemie.

E-Mail oder Gespräch?

Das wichtigste Kommunikationsmittel ist für mich noch immer das persönliche Gespräch. Es ist wichtig, dass die Kollegen kommen und im Vertrauen ihre Situation beschreiben können. Ideal finde ich, wenn wir eine Lösung finden, manchmal reicht aber auch einfach nur zuhören.

Was war die letzte Weiterbildung an der du teilgenommen hast?

Das waren die Betriebsrats-Module der LAK. Die sechs Module sind sehr hilfreich für die Betriebsratsarbeit. Kann ich nur jedem ans Herz legen. Zuletzt habe ich im Mai eine Brandschutzschulung absolviert.

Was sagt dir deine Lebenserfahrung?

Ich habe in den letzten Jahren gelernt, worum es im Leben wirklich geht: um Gesundheit, Familie, um Freundschaften und das kleine Glück im Alltäglichen und nicht um das Streben nach immer mehr. Ich wünschte, mehr Menschen würden begreifen: „Weniger ist mehr.“

Wer ermutigt dich?

Im beruflichen Umfeld ist es oft ein gutes Gespräch mit einem Arbeitskollegen. Im privaten sind es meine Kinder, meine Partnerin Anita und Freunde, die mich ermutigen und motivieren. Es tut gut, Menschen zu haben, denen man sich anvertrauen kann und die einen in schwierigen Situationen auch einmal auffangen.

Welche Ziele hast du aufgegeben?

Es allen recht zu machen. Das ist nämlich praktisch unmöglich.

Quer durchs Land



24.08.2022, Raab Betriebsbesuch in der Baumschule Briglauer Pflanzen GmbH.

Mitarbeiter Andreas Kohlbauer erklärte die Pflege und den Schnitt der Saisonpflanze Blauroaute Perovskia.

v.l.n.r.: Mariya Tsiplytska, KR Konrad Briglauer, Andreas Kohlbauer, Bereichsbetreuerin Mag.a Sanda Schrank



29.06.2022 Mondsee Nach der BR-Wahl in der Lagerhaus eGen Mondsee setzt sich das Betriebsratsteam wie folgt zusammen:

Wieder an der Spitze: BR-Vorsitzender Josef Eder

Neu im Team: BRin Manuela Vogtenhuber

Nicht am Bild: BRin Gertrude Herzog

v.l.n.r.: Manuela Vogtenhuber, Josef Eder, KR Friedrich Gattringer (OÖLFB)



08.06.2022, Leonding Die Betriebsratswahl der Saatbau Erntegut GmbH ist zur Gänze abgeschlossen. Die konstituierende Sitzung fand am 8. Juni dJ statt.

Frauenpower in der Saatbau Erntegut (Teilbetrieb der Saatbau Linz); ein neuer BR wurde gewählt und konstituiert. KR Birgit Mitterlehner-Zach hat die Errichtung des BR tatkräftig unterstützt und befürwortet.

v.l.n.r. Ulrike Sailer, Susanne Laus, Christa Ranetbauer



13.06.2022, Ansfelden Die Interessenvertretungen OÖ LAK und AGV OÖ wurden zur Besichtigung des Betriebs von Bernhard Mayr eingeladen. Den Hof gibt es über 80 Jahre und ist spezialisiert auf Gurkerl und Hühnermast. Seit mehr als 25 Jahren werden ausländische Erntearbeiter beschäftigt.

v.l.n.r. Dr. Siegfried Glaser, Präsident Gerhard Leutgeb, Bernhard u. Gerlinde Mayr, Dr. Raphael Wimmer, Stefan Hamedinger



13.06.2022, Kammer a. A. Konstituierung der Lagerhausgenossenschaft Vöcklabruck-Gmunden in der Filiale Kammer.

Vorsitzender Angestellte: BR Hannes Ensinger

Vorsitzender Arbeiter: BR Ludwig Teufl

Ausschussvorsitzender: BR Hannes Ensinger

v.l.n.r.: KR Friedrich Gattringer, Hannes Ensinger, Ludwig Teufl, Andrea Pürcher, KR Bettina Reiter-Licaj, Norbert Ployer, Susanne Six, KR Johann Ettl, Margit Rauch, Alfred Hemetsberger



Ehrung in Bildern

Mehr Fotos unter

[LAK-OOE.AT/AKTUELLES/BILDERGALERIE/DN-EHRUNG-2022/](https://www.lak-ooe.at/aktuelles/bildergalerie/dn-ehrung-2022/)

EHRUNGSFEIER FÜR DIENSTNEHMER/INNEN

Im Areal der Kitzmantelfabrik in Vorchdorf zeichnete die OÖ Landarbeiterkammer Mitte Oktober 77 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus den Bezirken Gmunden, Kirchdorf und Vöcklabruck für ihre langjährige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen eines Festaktes aus.

Es hat Tradition, dass die OÖ Landarbeiterkammer Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft für die Treue zu ihrem Beruf ehrt. Vom Forstarbeiter und Förster über Lagerhaus-Mitarbeiter bis hin zur Gärtnerin folgten deshalb viele der Einladung ihrer Interessenvertretung.

Als Ehrengast konnte Landesrätin Michaela Langer-Weninger willkommen geheißen werden. Weiters drückten LK Kammerdirektor Mag. Karl Dietachmair sowie Johann Mitterlehner, Bürgermeister von Vorchdorf, mit ihrer Anwesenheit ihre Verbundenheit mit der Land- und Forstwirtschaft aus.

Seitens der Bezirksbauernkammer Vöcklabruck konnte Obmann Alfred Lang begrüßt werden.

Auch die Vizepräsidentinnen der OÖ LAK, Gertraud Wiesinger und Barbara Manes, haben den Weg nach Vorchdorf gefunden; ebenso wie Kammerrätinnen und Kammerräte aus der Vollversammlung.

Landesrätin Michaela Langer-Weninger und LK OÖ Direktor Mag. Karl Dietachmair nahmen gemeinsam mit dem Präsidium der OÖ LAK die Ehrung der Jubilare vor.

WERTSCHÄTZUNG FÜR JAHRZEHNTELANGE ARBEIT

OÖ LAK-Präsident Gerhard Leutgeb hob in seinen Begrüßungsworten die Bedeutung von erfahrenen Mitarbeitern hervor: „25, 35 oder 45 Jahre einem Betrieb und einer Branche die Treue zu halten, ist in unserer schnelllebigen Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr. Unsere Feier soll ein Dankeschön und Wertschätzung für jahrzehntelange, oft auch körperlich schwere Arbeit sein“, so Leutgeb.

Landesrätin Michaela Langer-Weninger betonte in ihrer Festrede die Bedeutung des Agrarsektors.

Sie würdigte alle Geehrten, die einen großen Zeitraum ihres Lebens in den Dienst der Land- und Forstwirtschaft gestellt haben. Große Herausforderungen gab es zu allen Zeiten, aber so geballt wie im Moment, war das seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr der Fall. Die Energiekrise zeigt vor, dass vieles verändert und an nachhaltigen Lösungen gearbeitet werden muss. Dazu braucht es die Sozialpartnerschaft und das Gemeinsame mehr denn je. Es muss darauf geachtet werden, was wir kaufen, damit auch in Krisenzeiten regionale Produkte auf den Tisch kommen. Unsere Landwirtschaft gibt Sicherheit und Stabilität.

Für das Land Oberösterreich ist die Landarbeiterkammer ein wesentlicher Partner. Es wurde bereits viel erreicht. Aus neun Landarbeitsordnungen wurde ein Landarbeitsgesetz. Das Land OÖ will auch jetzt ein starker Partner sein, um gemeinsam die Herausforderungen zu bewältigen. Sie bedankte sich für die gute Zusammenarbeit und wünschte allen Jubilaren einen unvergesslichen Tag.

„Wir erleben eine Zeit der multiplen Krisen, die auch agrarischen Organisationen besonders fordern. Umso mehr zählt eure persönliche Einsatzkraft, die ein wesentlicher Erfolgsfaktor in der Land- und Forstwirtschaft ist. In der Krise liegt die Chance. Regionale Wertschöpfungsketten gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die bewährte Sozialpartnerschaft soll auch weiterhin so bleiben, um derart fordernde Zeiten gut meistern zu können“, fand Dietachmair lobende Worte.

Für die musikalische Umrahmung sorgte das Ensemble „De Turna“ unter der Leitung von Martin Ohler.



v.l.n.r.: VizePräs. Barbara Manes, LK Dir. Mag. Karl Dietachmair, VizePräs. Gertraud Wiesinger, Präs. Gerhard Leutgeb, LRin Michaela Langer-Weninger, LAK Dir. Dr. Siegfried Glaser, Bgm. Johann Mitterlehner





GMUNDEN – 25/30 DIENSTJAHRE

Franz Ahamer, Grünau; Ernst Gillesberger, Gschwandt bei Gmunden; Johann Georg Grabner, Bad Ischl; Barbara Hörler, Grünau; Ing. Manfred Hörler, Grünau; Max Pühringer, Scharnstein; Andrea Pürcher, Laakirchen; Eva Raffelsberger, Neukirchen bei Altmünster; Ing. Herbert Starzinger, Ohlsdorf; Dipl.Ing. Dr. Ursula Bramberger-Bronner, Gmunden



KIRCHDORF – 25/30 DIENSTJAHRE

Roland Grassner, Micheldorf; Georg Kainz, Hinterstoder; Petra Klinser, Micheldorf; Mario Komijat, Kremsmünster; Ing. Dietmar Mühlwanger, Kremsmünster; Ing. Markus Josef Neuwirth, Wartberg; Monika Neuwirth, Wartberg; Manuela Pramhas-Chraska, Kirchdorf an der Krems; Regina Schaupp, Grünburg; Johannes Zauner, Nußbach; Hubert Zorn, Nußbach; Kurt Bankler, St. Pankraz



GMUNDEN – 35/40 DIENSTJAHRE

Alois Baumgartinger, Bad Ischl; Franz Druckenthauer, Neukirchen bei Altmünster; Erwin Fischer, Strobl; Christa Forstner, Kirchham bei Vorchdorf; Siegfried Prielinger, Kirchham bei Vorchdorf; Gerhard Renner, Gosau; Dipl. HLFL.Ing. Heimo Strelb, Altmünster; Martin Wiesauer, Ebensee; Gabriele Kals, Bad Aussee; KR Herwig Loidl, Ebensee; Kunigunde Pressl, Altaussee



KIRCHDORF – 35 DIENSTJAHRE

Harald Dagn, Spital am Pyhrn; Helmut Gegenleithner, Windischgarsten; Roswitha Grims, Obergrünburg; Karl Gschliffner, Obergrünburg; Michael Kirchwegger, Molln; Robert Koller, Micheldorf; Ing. Klaus Köttstorfer, Kremsmünster; Herbert Krenhuber, Ried im Traunkreis; Franz Lehner, Wartberg; Peter Rath, Oberschlierbach; Karl Heinz Rebhandl, Windischgarsten; Bettina Sitter, Molln; Gottfried Straßmayr, Kremsmünster



VÖCKLABRUCK – 35 DIENSTJAHRE

Manfred Draschwandner, Gampern; KR Johann Egg, Regau; Helga Göbl, Rüstorf; Doris Heissenberger, Lenzing; Markus Hemetsberger, Straß/A.; Ing. Karl Jedinger, Ottnang /H.; Erna Seiringer, Schwanenstadt; Johannes Worzfeld, Mondsee



VÖCKLABRUCK – 25/30 DIENSTJAHRE

Johann Baumann-Rott, St. Georgen/A.; Elisabeth Gasselsberger, Pöndorf; Alfred Haidinger, Schwanenstadt; Johann Hiptmair, Regau; Franz Höckner, St. Georgen/A.; Alois Holl, Zell am Pettenfirst; Sabine Kastenhuber, Dessebrunn; Franz Mayr, Frankenburg/H.; Thomas Mitter, St. Georgen/A.; Ingeborg Nußbaumer, Regau; Markus Oppolzer, Atzbach; Ing. Franz Neubacher, Nußdorf/A.



GMUNDEN – 45 DIENSTJAHRE

Johann Hummer, Scharnstein; Ernst Kofler, Kirchham bei Vorchdorf; Johann Sams, St. Wolfgang



KIRCHDORF – 45 DIENSTJAHRE

Monika Diesenreiter, Kremsmünster; Franz Straßmair, Nußbach



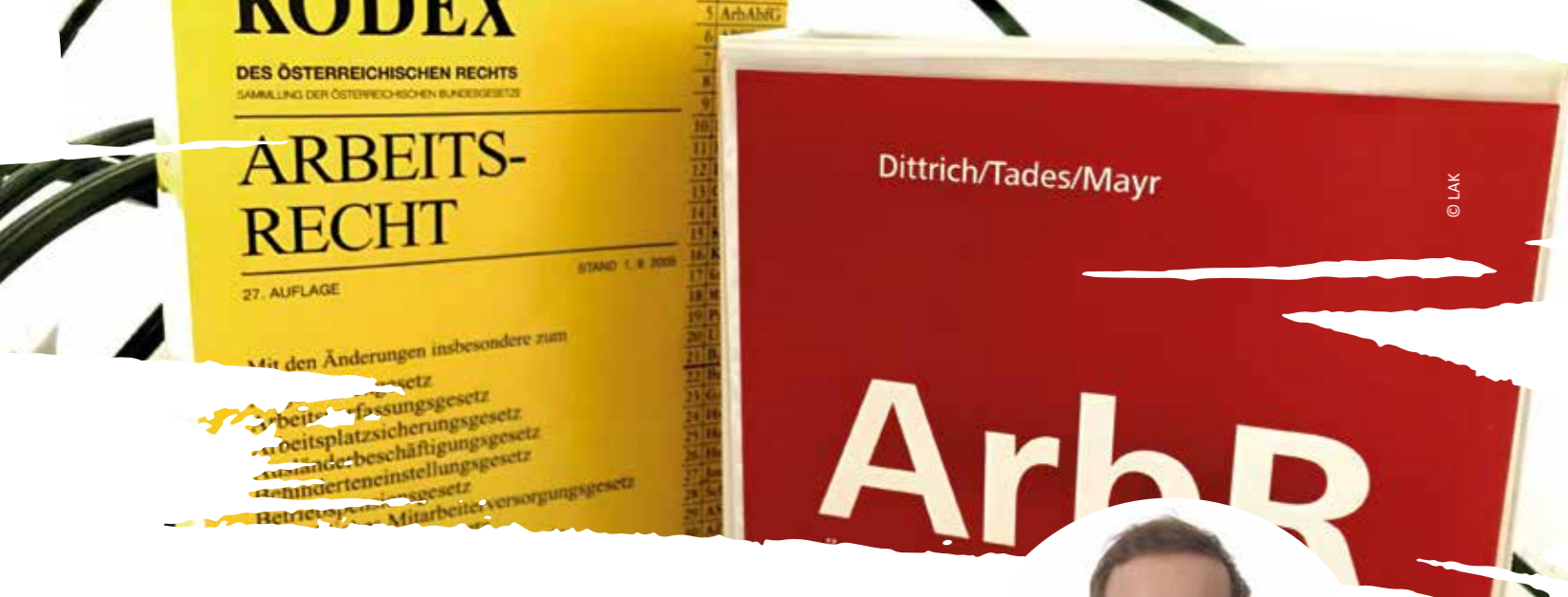
VÖCKLABRUCK – 45 DIENSTJAHRE

Franz Breitwimmer, Pöndorf; Franz Hemetsberger, Straß/A.; Hubert Redlinger, Zipf; Theresia Stockinger, Vöcklabruck



SONSTIGE BEZIRKE – 35/40 DIENSTJAHRE

Josef Schöppl, Kirchdorf am Inn; Franz Hawelka, Grieskirchen



SCHWERARBEIT BEI MEHRFACHVERSICHERTEN – OBERSTER GERICHTSHOF FOLGT RECHTSANSICHT DER OÖ LAK

Der Oberste Gerichtshof hat nach zwei bisher gegenteiligen Entscheidungen nun in einem von der OÖ LAK betriebenen Musterverfahren einen Judikaturschwank vollzogen, der vielen unserer Mitglieder eine massive Besserstellung und einen leichteren Zugang zur Schwerarbeitspension ermöglicht!

ALLGEMEINES ZUR SCHWERARBEIT

Die Schwerarbeitspension ermöglicht einen früheren Pensionsantritt (grundsätzlich ab dem 60. Lebensjahr) zu geringen Abschlägen (1,8% pro Jahr vor dem Regelpensionsalter).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension ist neben dem Eintrittsalter von 60 Jahren und den erforderlichen 540 Versicherungsmonaten das Vorliegen von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb von 240 Monaten vor dem Pensionsstichtag. Die Anerkennung von Schwerarbeitszeiten soll jenen Versicherten offenstehen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit besonders belastenden Formen von Schwerarbeit ausgesetzt waren.

In der Schwerarbeitsverordnung (SchwerarbeitsV) werden die verschiedenen Erschwernisse (zB Hitze und Kälte, unregelmäßige Nachtarbeit oder schwere körperliche Belastung) konkret definiert, deren Vorliegen je für sich Schwerarbeit begründen soll.

WANN LIEGT EIN SCHWERARBEITSTAG VOR?

Körperliche Schwerarbeit im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn Männer bei achtstündiger Arbeitszeit mindestens 2.000 und Frauen mindestens 1.400 Kalorien durch die Arbeit verbrauchen. Der Achtstunden-Arbeitstag stellt einen Richtwert dar. Es ist möglich, die erforderlichen Kalorien aufgrund längerer Arbeitszeiten oder aufgrund der besonderen Schwere auch bei kürzerer Arbeitszeit zu erlangen. Dies muss zumindest an 15 Tagen im Monat erreicht werden, um ein „Schwerarbeitsmonat“ zu erwerben.

SONDERPROBLEM: SCHWERARBEIT BEI MEHRFACHVERSICHERTEN

Nach bisheriger Auffassung des Obersten Gerichtshofs war der Kalorienumsatz bei Ausübung von zwei oder mehr versicherungspflichtigen Tätigkeiten (zB Lagerhaus-Arbeiter und Nebenerwerbslandwirt am eigenen Betrieb) nur dann zusammenzurechnen, wenn bei jeder dieser Tätigkeiten bezogen auf einen

Acht-Stunden-Arbeitstag diese Kaloriengrenze erreicht werden würde. In der Praxis führte dies dazu, dass Mehrfachversicherten trotz hoher körperlicher Belastung keine Schwerarbeitszeiten anerkannt wurden.

Diese Auslegung steht nach Ansicht der OÖ Landarbeiterkammer nicht in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben der Schwerarbeitsverordnung und verstößt zudem gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

OÖ LAK VERTRITT KAMMERMITGLIED VOR DEM OBERSTEN GERICHTSHOF

Die OÖ Landarbeiterkammer hat nun in einem Musterverfahren ein Kammermitglied vertreten und ist bis vor den Obersten Gerichtshof gezogen. Im vorliegenden Fall ist das Kammermitglied als Lagerarbeiter beschäftigt und verbraucht laut Gerichtsgutachten bei 8-h-Arbeit 1.821 kcal. Zusätzlich ist die betroffene Person auch als Betriebsführer nach BSVG versichert und arbeitet



Mag. Lukas Scharinger
Abteilung RECHT

im Jahresschnitt weitere 3h pro Tag am eigenen Hof. Die Unterinstanzen haben die Klage auf Anerkennung von Schwerarbeitszeiten abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat sich allerdings der Rechtsmeinung der OÖ LAK angeschlossen und nach zwei bisher gegenteiligen Entscheidungen einen Judikaturschwank vollzogen und ausdrücklich festgestellt, dass sämtliche versicherte Tätigkeiten für die Berechnung der erforderlichen Kalorienanzahl zusammenzurechnen sind. Von dieser Entscheidung profitieren zahlreiche Kammermitglieder, die etwa neben ihrer unselbständigen Tätigkeit auch eine Nebenerwerbslandwirtschaft betreiben.

Beispiel:

Unselbständiger Forstarbeiter verbraucht 1.000 Arbeitskalorien bei 4,5 h- Arbeitstag (ASVG-versichert) und zusätzlich 1.000 Arbeitskalorien bei seiner Arbeit als Betriebsführer im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (BSVG-versichert) bei durchschnittlich 4,5h pro Tag. Aufgrund der aktuellen Entscheidung wären nunmehr die Arbeitskalorien aus beiden Versicherungsverhältnissen zusammenzurechnen und würde die 2.000 Kaloriengrenze erreicht werden, so dass Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt.

WER ENTSCHIEDET?

Zuständig ist bei DienstnehmerInnen die Pensionsversicherungsanstalt, die über das Vorliegen von Schwerarbeit mit Bescheid entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von drei Monaten ab Zustellung Klage bei Gericht eingebracht werden. Dort wird von einem Arbeitsmediziner als gerichtlichem Sachverständigen auf Basis von Tätigkeitsbeschreibungen der durchschnittliche Kalorienverbrauch errechnet.

Für Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der OÖ Landarbeiterkammer jederzeit gerne zur Verfügung.

TEUERUNGSPRÄMIE

Zulagen und Bonuszahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der Teuerung zusätzlich in den Kalenderjahren 2022 und 2023 geleistet werden, sind steuer- und beitragsfrei:

- » bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr und zusätzlich
- » bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) erfolgt.

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (§ 49 Abs. 3 Z 30 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 124b Z 408 lit. a EStG 1988).

INFO:

Belohnungen auf Grund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind nicht steuer- und beitragsfrei.

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 als auch eine Teuerungsprämie ausgezahlt, sind diese nur insofern steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Wird diese Summe überschritten, unterliegt der übersteigende Betrag der Lohnsteuer- und Beitragspflicht.

Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

Hinweis: Die Teuerungsprämie steht auch geringfügig Beschäftigten und Teilzeitkräften in vollem Ausmaß zu.

Zum Ruhestand die besten Wünsche

Nach über 43 Dienstjahren in der Landarbeiterkammer ist Elisabeth Rammer in den Ruhestand übergetreten. Ihr Betätigungsfeld lag über vier Jahrzehnte in der Öffentlichkeitsabteilung sowie im Bildungsverein, dessen Aufbau sie maßgeblich mitgeprägt hat. Besonders wichtig waren ihr ein harmonisches Miteinander, gegenseitiger Respekt und Anerkennung für die Arbeit.

Kammerdirektor Siegfried Glaser dankte mit persönlichen Worten: „Liebe Elisabeth, du wirst uns fehlen. Vielen herzlichen Dank für dein Engagement für unsere Kammermitglieder und deine Kollegialität. Wir alle wünschen dir für deinen neuen Lebensabschnitt alles Gute, viel Freude und Gesundheit sowie eine schöne Zeit im Kreise deiner Familie“.



Elisabeth Rammer, Dr. Siegfried Glaser

TEUERUNGEN – WAS BRINGT DAS ENTLASTUNGSPAKET?

Die steigenden Preise und hohen Inflationsraten auf Grund geopolitischer Krisen und Energieknappheit haben die Bundesregierung dazu veranlasst, die Bevölkerung zumindest teilweise zu entlasten. Es wurde ein Maßnahmenpaket geschnürt, dessen Gesamtvolumen bis 2026 rund 28 Milliarden Euro umfasst.

Die Umsetzung des Pakets erfolgt in drei Stufen:

- » **Sommer 2022:** Entlastung von Menschen mit geringem Einkommen und Familien
- » **Herbst 2022:** Entlastung der breiten Bevölkerung
- » **Ab Jahresbeginn 2023:** Strukturelle Entlastungen

Mit der Ausgabe des Bundesgesetzblattes (BGBl I 2022/93) wurden folgende Maßnahmen gesetzlich geregelt. Der Fokus wurde dabei gezielt auf Familien und Gruppen mit geringem Einkommen gelegt.

1. EINMALZAHLUNG ALS TEUERUNGS AUSGLEICH FÜR GERINGVERDIENER

Für Bezieherinnen von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Ausgleichszulage, Studienbeihilfe, Übergangsgeld sowie Rehabilitations-, Kranken- und Wiedereingliederungsgeld wird ein

Teuerungsausgleich in Höhe von 300,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgte ab September.

Eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 500,00 € erfolgte im September für PensionsbezieherInnen bei einer Gesamtpension zwischen 1.200,00 und 1.800,00 €. Darunter und darüber greift eine sogenannte „Einschleifregelung“.

2. TEUERUNGSABSETZBETRAG

Für das Kalenderjahr 2022 wird zum Verkehrsabsetzbetrag und zum Pensionsabsetzbetrag, sofern der Steuerpflichtige keine außerordentliche Einmalzahlung zur Teuerungsabgeltung erhalten hat, ein Teuerungsabsetzbetrag von bis zu 500,00 € gewährt. Bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag steht der Teuerungsabsetzbetrag bis zu einem Einkommen von 18.200,00 € im Kalenderjahr zu und vermindert sich zwischen Einkommen von 18.200,00 und 24.500,00 € gleichmäßig einschleifend auf null Euro.

Bei PensionsbezieherInnen steht der volle Teuerungsabsetzbetrag zu, wenn die jährlichen laufenden Pensionseinkünfte 20.500,00 € nicht übersteigen. Die Einschleifung auf Null erfolgt zwischen laufenden Pensionseinkünften von 20.500,00 bis 25.500,00 €.



Stefan Schuster
Abteilung Finanzen

Die Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrags bei aktiven ArbeitnehmerInnen erfolgt im Zuge der Veranlagung. Bei PensionsbezieherInnen war der Teuerungsabsetzbetrag von der pensionsauszahlenden Stelle durch Aufrollung bis spätestens 30. September 2022 durchzuführen.

3. ENTLASTUNG FÜR FAMILIEN

Mit August 2022 wurde eine einmalige Sonder-Familienbeihilfe in Höhe von 180,00 € pro Kind ausbezahlt. Weiters wird der Kindermehrbetrag rückwirkend bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 auf 550,00 € erhöht.

Die mit dem ökosozialen Steuerreformgesetz beschlossene Erhöhung des Familienbonus Plus (Kinder unter 18 Jahre 2.000,00 € pro Jahr; Kinder über 18 Jahre 650,00 € pro Jahr) tritt statt mit Juli 2022 bereits rückwirkend mit Jänner 2022 in Kraft. Wird der Familienbonus Plus im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt, so hatte der Arbeitgeber eine Aufrollung bis 30. September 2022 durchzuführen.

4. KLIMABONUS

Als weitere Entlastungsmaßnahme wurde mit Ausgabe des Bundesgesetzblattes (BGBl I 2022/90) das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus geändert.

Der Klimabonus wurde im September dJ an alle anspruchsberechtigten Personen in Höhe von 250,00 € ausbezahlt. Kinder unter 18 Jahren erhielten den halben Bonus, dh 125,00 €. Die regionale Differenzierung kommt erst 2023 zur Anwendung.

Zur Abfederung der Preissteigerung wurde zusätzlich zum Klimabonus ein Sonderzuschlag („Anti-Teuerungs-

bonus“) gewährt. Für Personen, die 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Sonderzuschlag 250,00 €, für Jüngere 125,00 €.

5. ABSCHAFFUNG DER „KALTEN PROGRESSION“

Die Bundesregierung beschloss im Ministerrat die Abschaffung der „kalten Progression“ die mit 1. Jänner 2023 wirksam wird. Als kalte Progression bezeichnet man die Erhöhung der Steuerlast, die auf die fehlende Inflationsanpassung des Steuersystems zurückzuführen ist. Derzeit kam es bei einer Lohnerhöhung automatisch zu einer höheren Steuerbelastung. Um der kalten Progression entgegenzuwirken, werden die Grenzbeträge der untersten beiden Tarifstufen über die Höhe der Inflationsrate angehoben. Die Grenzbeträge der weiteren Tarifstufen werden um zwei Drittel der Inflationsrate erhöht. Absetzbeträge

samt zugehöriger Einschleifgrenzen und der SV-Rückerstattung werden in voller Höhe der Inflationsrate angepasst.

6. VALORISIERUNG VON SOZIALLEISTUNGEN

Mit 1. Jänner 2023 werden Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag, Pensionsabsetzbeträge sowie Verkehrsabsetzbeträge automatisch an die Inflation im Ausmaß von zwei Drittel angepasst. Zudem werden Sozial- und Familienleistungen wie Kranken-, Reha- und Umschulungsgeld sowie Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag entsprechend der jährlichen Valorisierungsautomatik angepasst.

Für Fragen steht Ihnen die Finanzabteilung der OÖ Landarbeiterkammer jederzeit gerne zur Verfügung.

info

Der Anti-Teuerungsbonus ist bis zur Einkommensteuerstufe von 50 Prozent (Jahreseinkommen über 90.000,00 €) steuerfrei.

Raiffeisen
Oberösterreich



BODENSTÄNDIG

Ihr regionaler Partner für zukunftsorientiertes Wirtschaften.

www.raiffeisen-ooe.at/landwirtschaft

Anzeige



FÜR BERUF UND SELBSTVERTRAUEN - STAPLERKURSE IM HOF TOLLET

Zu Sommerbeginn haben 16 Jugendliche – drei Mädchen und 13 Burschen – auf dem Hof Tollet den Staplerkurs erfolgreich abgeschlossen. „Die Jugendlichen sind immer sehr wissbegierig und engagiert bei der Sache. Auch beim praktischen Kursteil haben alle ihr Talent unter Beweis gestellt“, zeigte sich Kursleiter Ing. Kurt Gruber zufrieden.

NEUE PERSPEKTIVEN

Seit fast 20 Jahren werden am Hof Tollet regelmäßig Staplerkurse durchgeführt.

Der Führerschein hilft den Jugendlichen bei der Arbeitsplatzsuche und ist bei vielen Firmen eine gerne gesehene Zusatzqualifikation. Aktuell werden an den Standorten Tollet und Taufkirchen 83 Jugendliche bei der beruflichen Qualifizierung unterstützt.

Mehr als 50 Prozent der Jugendlichen fanden 2021 über die Initiative von Fokus Mensch einen festen Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle.

FÜR BERUF UND SELBSTVERTRAUEN

Das Projekt „Staplerführerschein“ ist eine langjährige Kooperation von Fokus Mensch mit der Landarbeiterkammer. „Es ist eine gute Initiative, um die Berufschancen der jungen Menschen zu erhöhen und ihnen darüber hinaus auch mehr Selbstvertrauen und Verantwortungsbewusstsein zu geben“, so Hermann Greinecker. Die geschützte Arbeit bietet jungen Menschen, die vorerst keine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, die Möglichkeit, weiter an ihren Ressourcen zu arbeiten. Es geht dabei um berufliche Förderung sowie um allgemeine Grundvoraussetzungen wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsübernahme. Langfristiges Ziel ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

„Das Projekt Staplerführerschein ist optimal, um den Grundsatz Fordern und Fördern umzusetzen“, erklärt MMag. Thorsten Hoffmann, Leiter der Einrichtung. Die Absolvent*innen des Kurses können die erworbene Qualifikation im Rahmen ihrer Arbeit immer wieder einmal zum Einsatz bringen. „Im Bereich Logistik und Lagerhal-

tung sowie auch in Handwerksbetrieben, ist es auf jeden Fall ein Plus, wenn man den Staplerschein vorweisen kann“, so Hoffmann.

PASSEND VORBEREITET

Damit die jungen Menschen den Führerschein bestehen können, bietet die Landarbeiterkammer einen speziell abgestimmten Kurs mit rund 35 Stunden an: Nach Erfahrung des Betreuer-Teams können die geförderten Jugendlichen die Vorbereitung nicht in Kursen von wenigen Tagen schaffen, die auf dem freien Markt angeboten werden. „Bei uns in vertrauter Umgebung ist für sie die Hemmschwelle einfach niedriger.

Hier können sie darauf vertrauen, dass niemand gleich ausflippt, wenn etwas nicht auf Anhieb funktioniert oder auch mal etwas kaputtgeht. Hier sind die Arbeitsabläufe auf sie angepasst“, erläutert Greinecker, der im Hof Tollet die jungen Menschen pädagogisch betreut.

Einer der Kursabsolventen erzählt: „Staplerfahren war für mich am Anfang schon irgendwie gewöhnungsbedürftig“. Doch inzwischen hat er ein Gefühl dafür, wie man Paletten sicher von einem Ort zum anderen transportiert. Er hofft, dass er, wie bereits andere vor ihm, in absehbarer Zeit auch beruflich davon profitieren kann.

FOKUS MENSCH

(Trägerverein OÖZIV) setzt sich als Interessenvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige ein. Weiters ist der Verein Träger von Einrichtungen mit den Angeboten Wohnen, Arbeiten und Begleitung für Menschen mit Behinderung. Fokus Mensch hat ein Ziel – die ganzheitliche Inklusion. Denn: Selbstbestimmt und selbstständig das Leben zu meistern ist der gemeinsame Wunsch von allen Menschen.



tip

WANDERUNG IM „TAL DER 7 MÜHLEN“

Einst trieben im „Tal der 7 Mühlen“ Wasserräder die Mühlen und Hammerwerke an. Da und dort ragen noch Mauerreste hinter Bäumen und Gebüsch hervor; letzte Zeugen einer großen Zeit der vorindustriellen Produktion. Geblieben ist dem Tal die Unberührtheit einer üppigen Natur. Der Rundweg eignet sich gut für eine kurze, aber eindrucksvolle Wanderung.

Ausgangspunkt und Ziel: Kapelle bei „Ludwig's Rastplatzl“ (mit Parkplatz) etwa 5 km vom Stadtzentrum Peuerbach entfernt.

Von der Kapelle aus überquert man den Leithenbach und folgt dem Weg. Im Wald entscheidet man sich für die Richtung, in der man den Rundweg beschreiten will. Folgt man dem Uhrzeigersinn, so hält man sich links, und folgt dem Almweg. Am Ende befindet sich Frankengrub mit dem „time walk“, wo man auf den Spuren der Vorfahren wandeln kann. Der Weg wendet sich dann nach rechts und führt nach 400 Metern wieder in den Wald. Hier kommt man zum Leithentalblick und folgt dem Güterweg entlang zur Aussichtsbank Eichelberg. Dann geht es weiter über die Wiese und durch den Wald zum Mühlweg, der dem Leithenbach entlang zurück bis zum Ausgangspunkt folgt.



LUST AUF WISSEN SCHAFFT RAUM FÜR NEUE GEDANKEN BILDUNGSPROGRAMM NOVEMBER – DEZEMBER 2022

Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Fortbildung. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Das gesamte Kursprogramm 2022–2023 finden Sie hier:

www.lak-ooe.at/bildung/seminarprogramm

Modul IV Datenschutz und Betriebsratsfonds

Der Datenschutz spielt eine wichtige Rolle. Es gibt zahlreiche Pflichten beim Umgang mit Mitarbeiterdaten zu beachten. Bei diesem Modul gibt es auch Antworten zu wichtigen Fragen rund um den Betriebsratsfonds.

Themen: Datenschutz im Arbeitsrecht, Betriebsratsfonds: Gesetzliche Grundlagen, Betriebsratumlage, Kassaverwalter, Kassabuch, Rechnungsprüfer, Revision, Auflösung, Zusammenlegung, etc.

Termin 1:

Do, 03.11.2022, 9:00 – 17:00 Uhr

Seminarkultur an der Donau
Wesenufer 1
4085 Wesenufer

Modul V Soziale Medien in der Betriebsratsarbeit

WhatsApp, Facebook & Co. bestimmen zunehmend unseren Alltag. Lernen Sie, wie Sie sich sicher auf Kommunikationsplattformen bewegen und welche Gefahren lauern, wenn man zu viele Daten preisgibt.

Themen: Wie Kommunikationsplattformen funktionieren, Umgang mit persönlichen Daten, sicher im Internet bewegen, Gefahren im Social Web, Cybermobbing, mögliche Auswirkungen auf den Arbeitgeber

Termin 1:

Do, 24.11.2022, 9:00 – 17:00 Uhr

Seminarkultur an der Donau
Wesenufer 1
4085 Wesenufer

Modul VI Kommunikation und Gesprächsführung

Ob bei Verhandlungen mit dem Chef oder einem Gespräch unter Kollegen, oft fällt es schwer, so zu kommunizieren, dass das Gegenüber tatsächlich versteht, was die eigene Intention ist.

Themen: Grundlagen, Kommunikation im Team, Gesprächskompetenz stärken, wertschätzend und zielführend agieren, schwierige Gespräche meistern, Standpunktformulierungs-Modelle kennenlernen und üben

Termin 1:

Do, 15.12.2022, 9:00 – 17:00 Uhr

Landhotel Schicklberg
Schicklberg 1
4550 Kremsmünster

Betriebsräte der Lagerhaus eGen

Vormittag: Vorbereitung auf die Kollektivvertragsverhandlung 2023

Nachmittag: Neues aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Di, 08.11.2022, 9:00 – 17:00 Uhr

Hotel Garni Wallern
Welser Straße 18
4702 Wallern

Betriebsräte der Garant-Tiernahrung GesmbH OÖ, NÖ, Steiermark (2-tägig)

KV-Verhandlungen, Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht, Diskussion

Do, 10.11., 10:00 – 17:00 Uhr bis Fr, 11.11.2022, 9:00 – 15:00 Uhr

Landhotel Schicklberg
Schicklberg 1
4550 Kremsmünster

NEU

Betriebsräte Arbeiter der ÖBf und Privatforste für OÖ und Salzburg (2-tägig)

Rechte und Pflichten des Betriebsrats, Neuerungen aus den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Aktuelles aus den Bundes- und Privatforsten; Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, etc.

Do, 17.11., 10:00 – 17:00 Uhr
bis Fr, 18.11.2022,
9:00 – 15:00 Uhr

Hotel Haberl GmbH
Altenberg 17, 4864 Attersee

Sozialversicherung, Lohnsteuer und Arbeitsrecht

Neuerungen Sozialversicherung und Lohnsteuer, Kollektivvertrag (Stundenabrechnung, AZ-Aufzeichnungen, etc.)

Do, 01.12.2022, 9:00 – 17:00 Uhr

Parkhotel Stroissmüller
Badstraße 2
4701 Bad Schallerbach



ANMELDUNG

Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erforderlich. Rechtzeitige Anmeldung ist für die Teilnahme bei der Veranstaltung notwendig. Dadurch können wir Ihnen ein optimales Service garantieren.

T: 0732 600 273 15
M: bildungsverein@lak-ooe.at
W: lak-ooe.at/bildung/seminarprogramm/

AUS- UND WEITERBILDUNGEN

Stapler-fahrerIn (3-tägig)

Theoretische und praktische Ausbildung gemäß Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V). Jeder, der einen Stapler bedient, muss über den entsprechenden Nachweis der Fachkenntnis (Führerschein) verfügen. Für das Erlangen des Führerscheins gelten strenge Vorschriften. Die Ausbildungsdauer ist gesetzlich festgelegt. Eine 100%ige Anwesenheit ist erforderlich.

Do, 17. bis Sa, 19.11.2022,
8:00- 17:00 Uhr

Zentralraum bzw. direkt vor Ort
(wird nach Anmeldeschluss festgelegt)

C95 FahrerInnen-Qualifizierung

Sicherheit für Fahrer | Gesamte Weiterbildung | GWB Kurs C95

03.12. – 11.12.2022, Sa + So jeweils
8:00 – 17:00 Uhr und ein individuelles
Vor-Ort-Training mit 5 Teilnehmern

HBS Haas Brandschutz &
Sicherheit GmbH
Preisinger Str. 64, 4844 Regau

Sicherheit für Fahrer | L1 – Ladungssicherung | GWB Kurs C95

03.12.2022, 8:00 – 17:00 Uhr

HBS Haas Brandschutz &
Sicherheit GmbH
Preisinger Str. 64, 4844 Regau

Sicherheit für Fahrer | A2 – Die Technik | GWB Kurs C95/D95

04.12.2022, 8:00 – 17:00 Uhr

HBS Haas Brandschutz &
Sicherheit GmbH
Preisinger Str. 64, 4844 Regau

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR LANDARBEITERINNEN IN BÄUERLICHEN BETRIEBEN UND IN BETRIEBEN LANDWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FÜR SAISONARBEITERINNEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN IN OBERÖSTERREICH

I. Lohnerhöhung

Die monatlichen kollektivvertraglichen Monatslöhne werden um 3 % bis 3,5 % erhöht ab 1. September 2022 und aufgerundet wie folgt:

Kategorie 1	2.245,00 €
Kategorie 2	1.880,00 €
Kategorie 3	1.625,00 €
Kategorie 4	1.580,00 €
Kategorie 5	1.576,00 €

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

Die Barlöhne für Tagelöhner werden erhöht auf 101,20 Euro (ohne Verpflegung) und 87,70 Euro (mit Verpflegung).

II. Lehrlingseinkommen:

Die Lehrlingseinkommen werden erhöht wie folgt:

1. Lehrjahr	730,00 €
2. Lehrjahr	830,00 €
3. Lehrjahr	925,00 €
4. Lehrjahr (Anschlusslehre)	1.290,00 €

III. Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale gem. § 5 Abs. 3 wird auf 390 Euro (bisher 380 Euro) angehoben.

IV. Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die Mindestentschädigung für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von 485 Euro für das Jahr 2022 festgestellt.

V. Kündigungsfristen

§ 19 wird aufgrund der gesetzlichen Änderung zum LAG geändert wie folgt:

- Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit können beiderseitig zum Monatsende gekündigt werden.
- Für den Dienstgeber beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate, nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate.
- Für den Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein.
- Bei saisonaler Beschäftigung bis zu 9 Monaten jährlich wird abweichend zu den Absätzen 1 und 2 eine kürzere Kündigungsfrist von zwei Wochen für Dienstgeber oder Dienstnehmer vereinbart gemäß § 107 Abs. 4 LAG.
- Ein Probendienstverhältnis kann bis zur Dauer von einem Monat ab Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart werden; innerhalb

dieser Frist kann es vom Dienstnehmer und Dienstgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Weiters wird § 25 Abs. 2 ergänzt wie folgt:

Bei einer Wiedereinstellungszusage verlängern sich diese Fristen um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung.

Diese neuen Kündigungsbestimmungen werden bis 31.08.2023 befristet vereinbart.

VI. Dienstschein

Der Dienstschein wird entsprechend erneuert wie in der Anlage ausgeführt wird. Dieser Dienstschein wird jedem Dienstnehmer ausgehändigt, für ausländische Dienstnehmer tunlichst in der jeweiligen Landessprache.

VII. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit 1. September 2022 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

ANLAGE 1

Lohntabelle für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bundesland Oberösterreich - gültig ab 1. September 2022

Kategorie	Bruttolohnsätze
Wirtschaftler, Betriebsführer, Meister	2.245,00 €
alle Facharbeiter, Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	1.880,00 €
angelernter Arbeiter, Aushilfsfahrer bis 6 Monate	1.625,00 €
Landarbeiter, Viehwartungsarbeiter	1.580,00 €
Anbau- und Erntehelfer bis maximal 9 Monate, ab 1.1.2023	1.576,00 €

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

ANLAGE 2

Barlöhne für Tagelöhner - ab 1. September 2022

ohne Verpflegung	mit Verpflegung
101,20 €	87,70 €

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

ANLAGE 3

Lehrlingseinkommen und Anschlusslehre, Einkommen für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen - gültig ab 1. September 2022

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfluggewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

1. Lehrjahr	730,00 €
2. Lehrjahr	830,00 €
3. Lehrjahr	925,00 €
4. Lehrjahr (Anschlusslehre)	1.290,00 €

Die Anschlusslehre ermöglicht dem „Anschlusslehrling“ nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, z.B. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingseinkommen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag € 196,20) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird das volle Lehrlingseinkommen weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird das Lehrlingseinkommen bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats, steht das höhere Lehrlingseinkommen für den ganzen Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei dem erreichten Lehrlingseinkommen.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en)- UZ, WG- gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe eines Brutto-Lehrlingseinkommens.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiter-

prüfung laufend Lehrlingseinkommen und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Einkommen für Pflichtpraktikanten - gültig ab 1. September 2022

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) ein monatliches Mindesteinkommen in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit € 485,00 im Jahr 2022. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für Lehrpraktikanten von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten das Lehrlingseinkommen im 1. Lehrjahr als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von Universitäten gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß des Lehrlingseinkommens im 2. Lehrjahr.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfluggewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

ANLAGE 4

Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz

- Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit € 196,20 monatlich bewertet.
- Bei nur teilweiser Gewährung der freien Station sind anzurechnen:

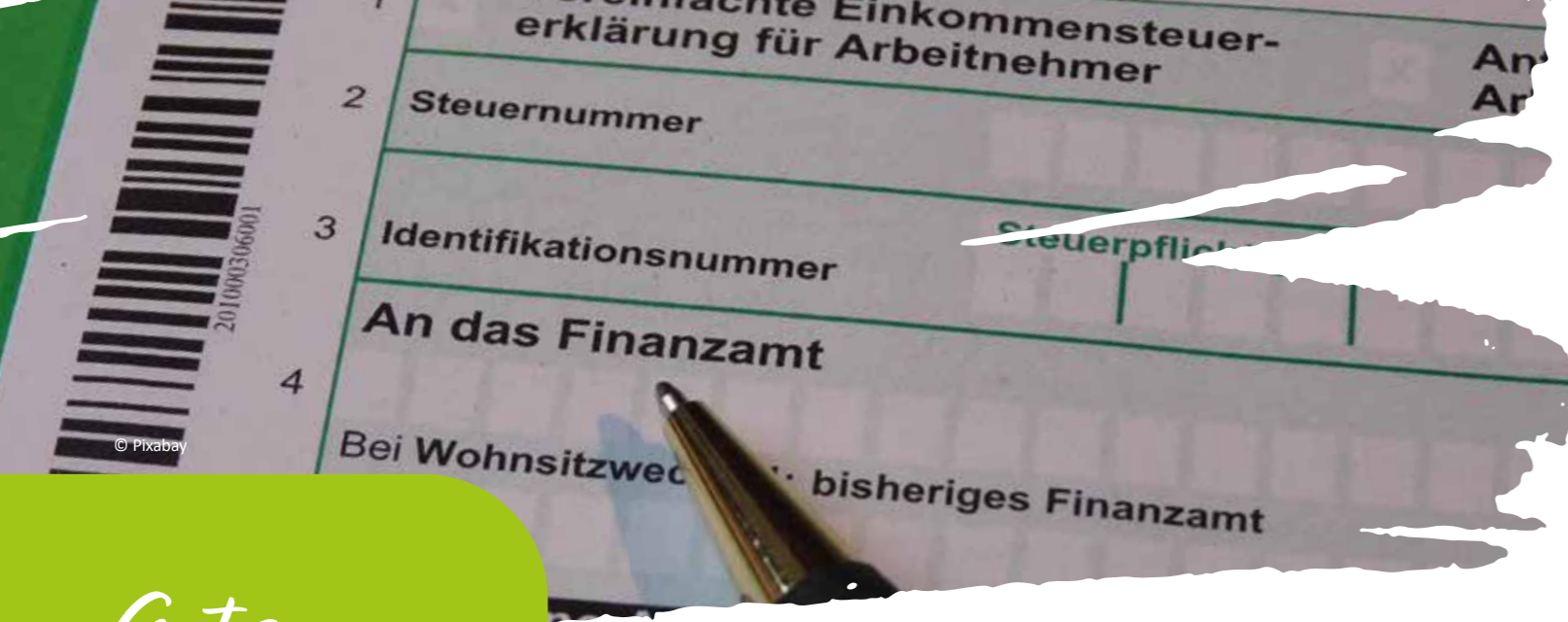
Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung)	mit 1/10
Beheizung und Beleuchtung	mit 1/10
1. und 2. Frühstück	mit je 1/10
Mittagessen	mit 3/10
Jause	mit 1/10
Abendessen	mit 2/10

Reisekosten

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstreisen mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld.

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.



Gut zu wissen...

- » Die Arbeitnehmerveranlagung kann 5 Jahre rückwirkend beantragt werden, somit im Jahr 2022 bis in das Jahr 2017 zurück.
- » Frühestens kann die Arbeitnehmerveranlagung im März des Folgejahres mithilfe von Finanzonline oder in Papierform beim Finanzamt beantragt werden. Es wird empfohlen, die Arbeitnehmerveranlagung online durchzuführen. Die Zustellung aller Schriftstücke erfolgt dann online und somit sind häufige Zustellmängel nahezu ausgeschlossen.
- » Formulare in verschiedenen Sprachen sind auf der Website des Finanzministeriums abrufbar.
- » Auf sämtlichen Anträgen und Formularen ist die Wohnadresse (Familienwohnsitz im Ausland) und nicht die Adresse des Arbeitgebers oder der Schlafstelle anzugeben.
- » Eine Bankverbindung ist erforderlich. Dabei kann es sich grundsätzlich auch um eine Ausländische handeln. Übersetzungshilfe in verschiedenen Sprachen: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>

Bei Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der Landarbeiterkammer als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG IN ÖSTERREICH

STEUERRÜCKVERGÜTUNG FÜR AUSLÄNDISCHE SAISONARBEITSKRÄFTE

VORTEILE BEI EINER BESCHÄFTIGUNG IN ÖSTERREICH

- » Steuern können auf Antrag rückvergütet werden, zB Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, usw.
- » Ohne Risiko (Antrag kann in der Regel wieder zurückgezogen werden)
- » auch für vergangene Jahre möglich (max. 5 Jahre rückwirkend)

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

- » Wohnsitz in Österreich oder länger als 6 Monate in Österreich beschäftigt (Ausnahme: Grenzgänger/Tagespendler)
 - Antragstellung mit Formular L1
- » EU/EWR-Bürger + Drittstaatenangehörige, die zwar keinen Wohnsitz in Österreich, haben, aber die Haupteinkünfte (nicht mehr als 11.000,00 € im Ausland) hier in Österreich beziehen. Antragstellung mit 3 Formularen:
 - Formular L1
 - Formular L1i (Punkte 1 und 6 sind zwingend auszufüllen)
 - Formular E9

Auf allen Anträgen und Formularen sind IBAN und BIC sowie die Wohnadresse des Ansässigkeitsstaates unbedingt anzugeben.

Voraussetzung für einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (Formular L1i Punkte 1 und 6) ist, dass die ausländischen (nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden) Einkünfte im betreffenden Kalenderjahr 11.000 Euro nicht übersteigen.

Der Nachweis der ausländischen Einkünfte ist im Herkunftsland zu beschaffen.

DAS ELEKTRONISCHE REZEPT – WIE FUNKTIONIERT ES?

IN VIER SCHRITTEN ZUM ELEKTRONISCHEN REZEPT:

Schritt 1:

Der Arzt erfasst das e-Rezept im e-card-System.

Schritt 2:

Der Patient erhält den e-Rezept-Belag entweder elektronisch auf das Smartphone oder als Ausdruck. Zusätzlich ist das e-Rezept immer auf der e-card gespeichert. Geht das Papier-Rezept verloren, kann man es auch über die e-card in der Apotheke abrufen lassen.

Schritt 3:

Der Apotheker scannt den Code → Das e-Rezept wird aus dem e-card-System abgerufen. Der Apotheker steckt die e-card → Die Liste der e-Rezepte wird aus dem e-card-System abgerufen.

Schritt 4:

Der Apotheker löst das e-Rezept ein und erfasst die Rezeptgebühren. Der Patient erhält sein Medikament und eine elektronische Abrechnung der e-Rezepte.

WELCHE VORTEILE HAT DAS E-REZEPT?

Sicherheit und Service:

Missbrauch, Mehrfacheinlösen oder Fälschungen können effektiv unterbunden werden.

Einfachheit:

Für die Einlösung eines e-Rezeptes reicht die e-card bzw. der Code.

Überblick:

Patienten können ihre e-Rezepte über eine App im Portal der Sozialversicherung elektronisch abrufen. Es ist kein Papierbeleg mehr notwendig – außer dieser wird ausdrücklich gewünscht.

Back-up:

Wenn ein Papierbeleg verloren geht oder nicht mehr lesbar ist, kann das e-Rezept durch Stecken der e-card in der Apotheke abgerufen werden.

Aktuell:

Die Anrechnung der Rezeptgebühren auf das Rezeptgebührenkonto erfolgt tagesaktuell, d.h. Patienten sind gleich am nächsten Tag ab dem Überschreiten der Rezeptgebührenobergrenze von der Rezeptgebühr befreit.



tipp

Man kann das e-Rezept in der Apotheke auf drei Arten einlösen:

- » Mit einem Code auf dem Smartphone
- » Mit der e-card
- » Als Papier-Ausdruck

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin | Herausgeberin | Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at | www.lak-ooe.at

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb

Redaktions- und Anzeigenleitung: Sarah Schindler, BEd | Karola Schausberger 0732 656381-15 | bildungsverein@lak-ooe.at

Grafik: Katharina Leonhartsberger, MSc | vectorygraphics.com

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2022.

Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftl. Zustimmung der OÖ LAK. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jew. AutorInnen u. FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder verwendet von: LAK, Pixabay, Saatbau, Unsplash, Freepik.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – für alle Geschlechter.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf www.lak-ooe.at

Service- und Informationstage



PRÄSIDENT | GERHARD LEUTGEB

0676 8808 4560 | praesident.leutgeb@lak-ooe.at
Sprechstage nach Vereinbarung



BEREICHSBETREUUNG OÖ-WEST | MAG.^A SANDRA SCHRANK

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

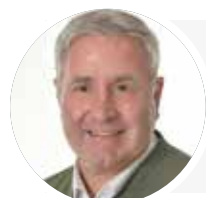
Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Landhotel & Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBf Forstbetrieb Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBf Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dieplinger
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. L.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	LK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Gmunden Vöcklabruck
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OÖ-OST | GERHARD HOFLEHNER

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LK Kirchdorf Steyr
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Lagerhaus Markt
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG BEZIRK FREISTADT | KR FRIEDRICH GATTRINGER

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat

15:00 – 17:00 Uhr Café-Pension Hubertus

ÖÖ LANDARBEITERKAMMER

Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.lak-ooe.at



www.facebook.com/lakooe



Druckprodukt nach der Richtlinie des
Österreichischen Umweltzeichens
„Druckzeugnisse“
Kornett Druckerei GmbH, UWi-Nr. 1236



Klimaneutral
Druckprodukt

ClimatePartner.com/12538-2210-1001